

Zu § 57 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 57 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 57 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a – Anwendungsbereich

(1) . . .

(2) Es wird der allgemeine, auch im öffentlichen Recht geltende Grundsatz konkretisiert, dass Verträge zu Lasten Dritter, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, nur mit deren Zustimmung geschlossen werden können.

(3) Die Regelung des § 57 Abs. 2 SGB X dient der Wahrung der Mitwirkungsrechte anderer Träger, wenn anstelle eines Verwaltungsaktes ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, und zwar im Hinblick auf ein Subordinationsrechtsverhältnis . . . abgeschlossen wird.